

E.
E n t w u r f
 einer
Wege-Ordnung für die Rheinprovinz.

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§ 1. bis 3. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Fahrwegen.

§ 4. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen, oder gemeine Wege, oder Nachbarwege.

Auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz bestehen außer den obigen Wegen noch Bezirksstraßen, worüber die erforderlichen Bestimmungen zwischen den Titeln III. und IV. dieses Gesetzes eingeschaltet sind.

§ 5. bis 9. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinen Wegen.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit der gemeinen Wege.

§ 10. bis 32. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

§ 33. Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen die gesetzliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren und das Maaß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die Erhaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten dabei bestehen könne.

Für die Rheinprovinz werden als höchstes, zulässiges Maaß der Leistungen, welche in Einem Jahre von den Verpflichteten gefordert werden können, fünf Arbeitstage für den Mann und für jedes Zugthier festgesetzt, wo die Dienste nach dem Maaß der Arbeitskräfte umgelegt werden; wo die Umlage nach dem Steuerfusse vorgenommen wird, darf dieselbe 15 % der Principalsteuer nicht übersteigen.

Ob der eine oder der andere Modus der Umlage angenommen werden soll, bleibt den Gemeinden überlassen (3. f. § 47.).

Wenn die Ausführung der in den §§ 10. bis 31. getroffenen Anordnungen der Frequenz des Weges, den Kräften der Gemeinden oder der Fertigkeit nicht entspricht, so sind die Anforderungen an die Verpflichteten nach Anhörung der Gemeinderäthe und Kreisstände durch die Landes=Polizei=Behörde zu ermäßigen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege.

§ 34. bis 37. Wie in der allgemeinen Wege=Ordnung.

§ 38. Wenn zur Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges die Kräfte derjenigen, welche dazu nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 35. bis 37.) verpflichtet sind, nicht ausreichen, so soll denselben nachbarliche Hülfe gewährt werden.

Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer und das Maas einer solchen Hülfsleistung, so wie darüber, ob diese vom ganzen Kreise oder von einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Gutsbesitzern, und von welchen, zu gewähren sey, entscheidet die Landes=Polizei=Behörde nach Bernehmung der Kreisstände und der betreffenden Gemeinde=Vertreter.

Die Beihülfe ist zu beschränken auf Hand= und Spann=Dienste, deren Leistung über anderthalb Meilen hinaus nicht gefordert werden darf.

§ 39. bis 46. Wie in der allgemeinen Wege=Ordnung.

§ 47. Die zu den Gemeindelasten verpflichteten Gemeinde=Glieder müssen zu dem Wegebau, nach dem Beschlusse der Gemeinde oder deren Vertreter, durch Geld und Naturalleistungen beitragen und können zu dem Einen wie zu dem Andern durch Execution angehalten werden.

Als Naturalleistungen dürfen jedoch nur solche verlangt werden, welche mittelst gewöhnlicher Handarbeiten und Fuhren verrichtet werden können.

Wo die Beibringung von Geldbeiträgen beschlossen wird, da sollen dieselben nach der Grund=, Gewerbe= und Klassensteuer aufgebracht, und nur die Steuern der Hausirer, so wie die Klassensteuer=Quoten der 18ten Stufe, sofern letztere auch von allen andern Gemeinde=Beiträgen befreit sind, von der Beitragspflicht ausgeschlossen werden. In den Städten, in welchen statt der Klassensteuer Mahl= und Schlachtsteuer erhoben wird, tritt diese an die Stelle jener in den Vertheilungs=Maasstab ein.

Naturaldienste können auf den Vorschlag der Gemeinden und die Bestätigung der Kreisstände nach dem Maasstabe der vorhandenen Arbeitskräfte oder ebenfalls nach dem Maasstabe der vorbenannten Steuern umgelegt werden.

Die Vertheilung kann sowohl nach Arbeitstagen für Menschen und Gespann, als auch in der Weise erfolgen, daß die zu liefernde Arbeit selbst in Abtheilungen den

beitragspflichtigen Gemeindegliedern einzeln oder in gewissen Gesellschaften überwiesen wird.

Die Hand- und Spanndienste werden jährlich bürgermeistereieweise durch die Kreisstände zu einem Geldwerthe veranschlagt, und können dann, nach der Wahl des Pflichtigen, in Geld oder in natura geleistet werden.

Der Pflichtige ist aber verbunden, innerhalb der bei der amtlichen Bekanntmachung jedesmal festzusetzenden Frist seine Erklärung über die getroffene Wahl an den Bürgermeister gelangen zu lassen; erfolgt diese Erklärung über die getroffene Wahl bis zum Ablauf der bestimmten Frist nicht, so wird angenommen, daß er die Ablösung gewählt habe, und kann alsdann der tarifmäßige Werth von ihm im Wege der Execution beigezogen werden.

Wo die Königlichen Forsten zu den Gemeinbelasten nicht concurriren, da sollen, so lange dieses Verhältniß dauert, die dieselben durchschneidenden gemeinen Wege auf Kosten des Fiscus gebaut und unterhalten werden.

§ 48. bis 50. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nachbarwegen.

§ 51. bis 56. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Landstrassen.

§ 57. bis 64. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Dritter Titel.

Von den öffentlichen Fußwegen.

§ 65. bis 67. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Von den Bezirksstraßen.

A. Welche Wege zu den in dem Zusatze zum § 4. benannten Bezirksstraßen gehören, steht durch Königliche Verordnung fest, und kann in Zukunft weder eine Landstraße oder ein Gemeinweg zur Bezirksstraße erklärt, noch auch eine bestehende Bezirksstraße als solche in anderer Weise aufgegeben werden, als durch Königliche Verordnung, nach Anhörung der Provinzialstände.

B. Die Bezirksstraßen sind Eigenthum derjenigen Regierungsbezirke, in deren Grenzen sie liegen, so jedoch, daß in denjenigen Bezirken, welche vom Rhein durchströmt werden, die rechts desselben gelegenen Landesheile daran keinen Theil haben, und daher auch zu dem Bau und der Unterhaltung nicht beitragen.

C. Die betreffenden Bezirke haben, in Beziehung auf diese Straßen, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie solche rücksichtlich der Landstraßen durch gegenwärtiges Gesetz für den Staat festgestellt sind.

D. Der Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen erfolgt aus einem, bei jedem Regierungsbezirke getrennt zu haltenden, von den Regierungen zu verwaltenden Fonds, welcher gebildet wird:

1. aus dem Ertrage eines auf den gebauten Straßen zu erhebenden Wegegeldes;
2. aus Beiträgen zu den directen Steuern.

E. An Zuschlägen zu den Steuern soll bis zur anderweiten gesetzlichen Bestimmung diejenige Summe erhoben werden, welche seither durch Zulage-Centimen mit der Grundsteuer beigegeben worden ist. Vom 1. Januar 1838 ab wird jedoch zur Aufbringung dieser Summe ein gleichmäßiger Beitrag von allen directen Steuern ausgeschrieben; auch sind diejenigen Städte, in welchen statt der Klassensteuer Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, zu einem gleichmäßigen, nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrage der letztern Steuern zu berechnenden, Beitrage zu diesem Fonds verpflichtet.

Der Procentsatz zu diesen Beiträgen soll künftig in allen Bezirken der Provinz gleich seyn.

F. Auf allen kunstmäßig gebauten Bezirksstraßen, die mindestens eine halbe Meile lang sind, soll das für die Staatsstraßen gesetzliche Wegegeld erhoben werden.

G. Die Verminderung oder Aufhebung der Steuerzuschläge kann nach dem Antrage der Provinzialstände erfolgen, sobald der Bezirksstraßen-Bau soweit vorgerückt ist, daß der Fonds dieser Steuerzuschläge nicht mehr bedarf.

H. Die Bezirksstraßen werden durch die königlichen Baubeamten inspiciert und verwaltet.

I. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds sollen von jeder Regierung unter Mitwirkung eines ständischen Commissarius aufgestellt, und durch das Ober-Präsidium dem Provinzial-Landtage nebst der Verwaltungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Ober-Präsidio, so ordnet letzteres die Ausführung der vorgeschlagenen Bauten an und controlirt dieselben.

Tritt aber eine Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet das vorgesetzte königliche Ministerium.

K. Die noch nicht kunstmäßig angelegten Bezirksstraßen sollen in dem Maaße, wie es die Fonds gestatten, kunstmäßig ausgebaut werden. Dieselben erhalten alsdann der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite.

Die Steigungen derselben dürfen 10 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen, und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximi bis zu 8 Zoll vermindert werden.

L. Im Uebrigen gelten die im II. Tit. I. Abthl. enthaltenen Vorschriften auch für den Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen.

M. Die §§ 59. — 64. einschließlich im III. Titel des allgemeinen Gesetzes finden auch auf die Bezirksstraßen mit der Maassgabe Anwendung, daß überall statt der Verpflichtung des Staats die Verpflichtung des Bezirksstraßen-Baufonds eintritt.

Vierter Titel.

Verpflichtung der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§ 68. bis 79. Wie in der allgemeinen Wegeordnung.

§ 80. Die an einer Landstrasse oder an einem gemeinen Wege liegenden Grundstücke sollen, so weit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußeren Grabenrande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Zäunen, Hecken und Sträuchern frei bleiben, und die überhängenden Aeste und Zweige bis zur Höhe von 15 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden.

Ist aber die Begräumung der Hecken und Sträucher in der Entfernung von 10 Fuß, nach dem Urtheile der Gemeinde-Vorsteher und der Kreisstände, zur Austrocknung des Weges erforderlich, so soll den Eigenthümern von Obst-, Wein- und Schlagholz-Pflanzungen, desgleichen von Hecken und Zäunen, welche zur Einfriedigung von Gärten, Weiden, Wiesen, Obst- und Wein-Pflanzungen angelegt sind, eine Entschädigung bewilligt werden.

Fünfter Titel.

Von den Wege-Polizeivergehen.

§ 81. bis 93. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. bis 98. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

